

Beilage 2

Synopse zur Vorlage

Änderung des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG): Nachverfahren nach Art. 363 StPO / Behörden und Rollen, Zuständigkeit für Haft; Anpassung an das revidierte Sanktionenrecht

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Gesetz vom 21.04.2005 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG; SGS 261)		
<p>§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 - 36 und 103 ff. StGB)</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht.</p>	<p>§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 - 36 und 103 ff. StGB) sowie anderen Massnahmen (Art. 66, 67e - 73 StGB)</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen sowie andere Massnahmen gemäss Artikel 66 und 67e - 73 StGB ist die urteilende Behörde. Sie kann für den Vollzug von anderen Massnahmen gemäss Artikel 66 und 67e - 73 StGB andere Behörden beiziehen oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch Private beiziehen oder diese damit beauftragen.</p>	<p>Zusammen mit § 4 wird die bestehende Aufgabenverteilung zwischen urteilenden Behörden und Vollzugsbehörde präziser umschrieben bezüglich der neuen Verbote (Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67 und 67a-d StGB, strafrechtlicher Landesverweis gemäss Art. 66a StGB) ergänzt. Keine materielle Änderung.</p> <p>Der bereits bisher mögliche Beizug von Behörden oder Fachpersonen erhält eine explizite rechtliche Grundlage; möglich ist auch, wie in Einzelfällen bereits erfolgt, eine Beauftragung beispielsweise eines spezialisierten Anwaltsbüros.</p>
<p>§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde</p>	<p>§ 4 Absatz 1:</p> <p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantona-</p>	<p>S. Erläuterungen zu § 3 oben. Keine ma-</p>

<p>¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Sicherheitsdirektion. Sie ist "zuständige Behörde" im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p>	<p>len Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Massnahmen und anderen Massnahmen gemäss Artikel 66a, 67 und 67a-d die Sicherheitsdirektion. Sie ist „zuständige Behörde“ oder „Vollzugsbehörde“ im Sinne des ersten und dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.</p>	<p>teriellen Änderungen.</p>
<p>§ 8 Gemeinnützige Arbeit (Art. 37 - 39, 107 und 375 StGB)</p> <p>¹ Zeigt sich im Verlauf der Strafuntersuchung, dass als Sanktion gemeinnützige Arbeit in Frage kommt, informiert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person über die Möglichkeiten und Bedingungen. Sie kann die angeschuldigte Person für nähere Informationen an die Vollzugsbehörde verweisen oder bei der Vollzugsbehörde einen Bericht über die konkrete Möglichkeit von gemeinnütziger Arbeit einholen.</p>	<p>§ 8 Absätze 1-3: aufgehoben</p>	<p>Diese Bestimmungen waren nötig als die Gemeinnützige Arbeit mit der StGB-Revision 2007 als eigenständige Sanktion ausgestaltet wurde. Mit der neuerlichen Revision von Art. 79a revStGB wird dies rückgängig gemacht (GA wird wieder zur blossen Vollzugsform von Freiheitsstrafen), womit die Regelungen von § 8 Abs. 1-3 StVG, welche die Abläufe zwischen Gericht und Vollzugsstelle definiert hatten, nicht mehr notwendig sind und ersatzlos gestrichen werden können.</p>

¹ SR 311

<p>²Die Vollzugsbehörde prüft die Möglichkeiten im konkreten Fall und erstattet der Verfahrensleitung Bericht.</p> <p>³Zuständig für die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe ist das Präsidium des urteilenden Gerichts.</p>		
	<p>§ 13 Verfahren betreffend Nachentscheide (Art. 363 StGB)</p> <p>¹ In Verfahren gemäss Artikel 363 ff. StPO sind die verurteilte Person und die Vollzugsbehörde Partei. Die Staatsanwaltschaft wird beigeladen. Erklärt sie, dass sie am Verfahren teilnehmen will, so hat sie neben der Vollzugsbehörde die Rechte und Pflichten einer Partei. Sind Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft Partei, verständigen sie sich über ihr Vorgehen</p>	<p>Hier wird festgehalten, dass in Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO nebst der verurteilten Person primär die Vollzugsbehörde Partei ist, weil ja sie für die entsprechenden Anträge ans Gericht zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft wird beigeladen und kann erklären, ob sie als Partei mitwirken will oder nicht. Ist sie auch Partei, verpflichtet Satz 2 von Abs. 1 diese beiden Parteien zu gemeinsamem Vorgehen.</p>
	<p>§ 13a Haft in Verfahren betreffend Nachentscheide</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann eine Person vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides gemäss Artikel 363 ff. StPO in Sicherheitshaft setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit be-</p>	<p>Das Bundesrecht regelt nicht, ob bzw. in welchen Fällen bei Abbruch von Massnahmen durch die Vollzugsbehörde ein eigener Hafttitel bis zum Entscheid des Gerichts nötig ist, und, wenn ja, welcher und wer dafür nach welchem Verfahren</p>

	<p>steht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder der Freiheitsstrafe kommt und</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Öffentlichkeit oder bestimmte Personen ohne Inhaftierung erheblich gefährdet wären, oderb. die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann, oderc. Fluchtgefahr vorliegt. <p>² Soll eine Person in Haft bleiben, beantragt die Vollzugsbehörde spätestens innert 48 Stunden ab Vollstreckbarkeit der Verfügung, mit welcher die Haft angeordnet wurde, oder, wenn die Person zu diesem Zeitpunkt nicht in Haft ist, ab der Festnahme, beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Verfahrenshaft. Für das Verfahren sind Art. 222 und 229 ff. StPO sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ Erfährt die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides von Haftgründen gemäss Absatz 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Verfahrenshaft. Bei</p>	<p>zuständig ist. § 13a regelt dies in weitgehender Anlehnung an die Bestimmungen der Schweizerischen StPO zu Sicherheitshaft.</p>
--	--	--

	<p>Gefahr im Verzug kann die Vollzugsbehörde gemäss den Absätzen 1 und 2 verfahren; in diesem Fall beginnt die Frist gemäss Absatz 2 mit der Inhaftierung.</p> <p>⁴ Die Absätze 1 – 3 gelten sinngemäss auch für das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft. Liegt die Verfahrensleitung beim Kantonsgericht, entscheidet es im Sinne von Artikel 232 StPO abschliessend über die Haft.</p> <p>⁵ Diese Verfahrenshaft wird nach den Regeln des Vollzugs von Freiheitsstrafen durchgeführt.</p>	
<p>§ 16 Elektronisch überwachter Freiheitsentzug</p> <p>¹ Freiheitsstrafen einschliesslich Halbfangenschaft und Arbeits-/Wohnexternat können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in Form des elektronisch überwachten Freiheitsentzuges vollzogen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>§ 16 Elektronische Überwachung im Freiheitsentzug</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Überwachung von Vollzugsmodalitäten oder -lockerungen technische Geräte einsetzen, die mit der verurteilten Person fest verbunden sind und insbesondere der Feststellung deren Standorts dienen.</p>	<p>Die Anwendung von Electronic Monitoring für den Vollzug von Freiheitsstrafen sowie Vollzugslockerungen (Arbeitsexternat oder Arbeits- und Wohnexternat) sind neu in Art. 79b revStGB geregelt. Damit entfällt der bisherige Inhalt von § 16.</p> <p>An dessen Stelle soll neu ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden, dass Electronic Monitoring – wie bereits heute praktiziert – auch als Bestandteil von Vollzugssettings eingesetzt werden kann,</p>

		<p>wenn Kontrollen oder Einschränkungen betreffend Aufenthaltsort (sowohl positiv „darf eine bestimmte Zone nicht verlassen“ oder negativ „darf eine bestimmte Zone nicht betreten“) nötig sind. Der Wortlaut ist angelehnt an den neuen Art. 67b Abs. 3 StGB.</p>
	<p>§ 20 Suchtmittelkontrollen</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen des stationären oder ambulanten Straf- und Massnahmenvollzugs einschliesslich für die Probezeit nach bedingter Entlassung zur Abklärung des Konsums von Suchtmitteln jederzeit Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen anordnen. Wenn nötig können diese Kontrollen zwangsweise erfolgen.</p>	<p>Suchtmittelkonsum ist meist einer der Risikofaktoren bei Prognosen bezüglich Gefährlichkeit und/oder der Legalbewährung. Deshalb ist die Möglichkeit jederzeitiger, notfalls zwangsweise durchgeführter Kontrollen unabdingbar.</p>
	<p>§ 21 Massnahmenindizierte Zwangsmedikation</p> <p>¹ Die Vollzugsbehörde kann gegenüber Personen, an denen eine richterlich angeordnete stationäre therapeutische Massnahme gemäss Artikel 59 StGB, eine Suchtbehandlung gemäss Artikel 60 StGB oder eine richterlich angeordnete ambulante Massnahme gemäss Artikel 63 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck der</p>	<p>Für gesundheitlich indizierte Zwangsbearbeitungen gelten auch bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug grundsätzlich die Bestimmungen betreffend die fürsorgliche Unterbringung gemäss Art. 426 ff. ZGB. Anders aber, wenn die Behandlung Teil eines strafrechtlichen Urteils ist; dann ergeben sich Behandlungszweck und –mittel nicht aus den Kriterien</p>

	<p>Massnahme entsprechende medikamentöse Massnahme ohne Einwilligung der betroffenen Person (Zwangsmedikation) verfügen, soweit dies zur Durchführung dieser Massnahme notwendig ist.</p> <p>² Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ist nur aufgrund einer entsprechenden Indikation durch eine psychiatrische Ärztin oder einen psychiatrischen Arzt zulässig.</p> <p>³ Die massnahmenindizierte Zwangsmedikation wird unter fachärztlicher Leitung durchgeführt.</p>	<p>von Art. 426 ff. ZGB, sondern aus Art. 59 ff. StGB. Da das StGB keine explizite Bestimmung für eine Zwangsmedikation in diesem Zusammenhang kennt, muss dies im kantonalen Strafvollzugsgesetz festgehalten werden.</p> <p>Aufgrund der spezifischen Sachlage (strafrechtliche Massnahme) dürfen solche Massnahmen nur durch entsprechende Fachärztinnen oder –ärzte angeordnet und durchgeführt werden.</p>
<p>§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB aus.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der Gefangenen darf nur so weit beschränkt werden als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhal-</p>	<p>§ 24 Absätze 2 und 3:</p> <p>² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Gefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB aus, soweit diese nicht der Aufsicht anderer kantonaler Stellen unterstehen.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der plazierten Personen darf nur so weit beschränkt werden als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhal-</p>	<p>Vollzüge von Strafen, aber insbesondere Massnahmen erfolgen mitunter in Institutionen, welche sonst auf eine ganz anderweitige Klientel ausgerichtet sind. Sofern aus ihrem Stammbereich (Gesundheitsbereich, oder Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen o.ä.) bereits eine entsprechende Aufsicht besteht, braucht es keine doppelte Aufsicht; die strafrechtspezifischen Aspekte der einzelnen Fälle werden diesfalls durch die Vollzugsbehörde geregelt.</p> <p>Entsprechend dem umfassenden Anstaltsbegriff in Abs. 1 ist der Begriff „Ge-</p>

tung des Anstaltsbetriebs erfordern.	tung des Anstaltsbetriebs erfordern.	fangene“ in Abs. 2 nicht zutreffend und wird deshalb durch „plazierte Personen“ ersetzt.